

Gericht kippt Winterdienstgebühr – Satzung enthält wieder Formfehler Klagen der Immobilieneigentümer gegen Grundbesitzabgabenbescheide erfolgreich

(SET) Am 25. Juli 2014 sind mehrere Urteile des Verwaltungsgerichts Göttingen zum Thema Winterdienstgebühr ergangen. Darin wird festgestellt, dass die Satzung für die Straßenreinigungsgebühr und den Winterdienst wiederum rechtswidrig ist. Die entsprechenden Grundbesitzabgabenbescheide sind unwirksam und müssen aufgehoben werden. **Die Anfechtungsklagen der Immobilieneigentümer hatten Erfolg – die Winterdienstgebühren müssen zurückgezahlt werden!** Auch unser Vorstandsvorsitzender, Herr Rechtsanwalt Dr. Dieter Hildebrandt, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, vertrat zahlreiche Mitglieder vor dem Verwaltungsgericht. Er wird in der nächsten Ausgabe unseres Mitteilungsblattes die Urteile und problematischen Satzungsformulierungen kommentieren.

H + G Göttingen e. V. hatte – mit dem Ziel, hunderte Einzelklagen gegen Grundbesitzabgabenbescheide zu vermeiden - sachliche Einwände gegen die Satzungsformulierungen in den Fachausschüssen des Rates vorgetragen. **Unser Vorstandsvorsitzender, Dr. Dieter Hildebrandt versuchte mit der Rechtsabteilung der Stadt Göttingen Einigung darüber zu erzielen, dass so genannte „Musterprozesse“ durchgeführt werden.** Dieses wurde abgelehnt. Die Stadt vertrat die Auffassung, die Satzung sei rechtssicher formuliert.

H + G Göttingen e. V. hat daraufhin **in einzelnen Ortsteilen Informationsveranstaltungen** in Zusammenarbeit mit den Ortsräten, Heimatvereinen und aktiven Mitgliedern **organisiert**; Fachanwälte für Verwaltungsrecht legten in Kurzvorträgen und anhand praktischer Beispiele ihre Einschätzung der Rechtslage dar. Hunderte von betroffenen Bürgern waren dankbar für die sachlichen Erläuterungen. Mehr als 200 Grundstückseigentümer entschieden sich, Klagen gegen die Grundbesitzabgabenbescheide 2013 (und in Folge 2014) einzureichen.

Das Gericht hatte sich aus all den Einzelklagen Musterbeispiele mit unterschiedlichem Schwerpunkt herausgesucht und entschieden, dass keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren besteht.

Vorab kann bereits festgestellt werden: So differenziert, wie die Gründe für die Einzelklagen zu betrachten sind, fielen auch die Urteile aus. Bei Hinterliegergrundstücken wurde bemängelt, dass der Maßstab insbesondere für asymmetrische Grundstücke fehlt. Ferner nahm das Gericht das Argument vieler Grundstückseigentümer auf: Für die Gebühr muss eine Leistung erbracht worden sein, die nachweisbar und nachvollziehbar ist. Die Satzung muss genau ausweisen, wann und mit welcher Priorität der Winterdienst geleistet wurde und nach welchen Kriterien die Priorität ermittelt wurde. Letztlich wurden unzulässigerweise Verluste des Vorjahres in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Wir freuen uns, dass wir unsere Mitglieder erfolgreich unterstützen konnten und hoffen, dass die Stadt Göttingen nach den diversen Niederlagen vor dem Verwaltungsgericht in den letzten Jahren künftig eher bereit ist, fachkundige Hinweise unseres Vereins gründlicher zu prüfen und zur berücksichtigen. Der unnötige Kosten- und Verwaltungsaufwand für hunderte Einzelklagen gegen die Grundbesitzabgabenbescheide hätte sich vermeiden lassen. Die erheblichen Prozesskosten belasten die Gebühren, die letztlich das Wohnen verteuern. Auch ist es nicht hinzunehmen, dass ca. 20.000 Abgabenbescheide jährlich ohne wirksame Rechtsgrundlagen erlassen werden und die Immobilieneigentümer, die nicht gegen unsere Stadt Klagen wollen, ihre zu Unrecht erhobenen Gebühren nicht zurück erhalten. Hier ist es unseres Erachtens an der Zeit, dass die Verantwortlichen gründlich umdenken.